

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) (Stand Mai 2018)

Die Trend-Inkasso GmbH (im folgenden „Trend Inkasso“), Widagasse 11, 6850 Dornbirn, schließt Verträge mit Unternehmen und erbringt Leistungen für Unternehmen ausschließlich unter Anwendung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Die AGB gelten ab dem ersten Vertragsabschluss automatisch bei allen weiteren Vertragsabschlüssen, auch wenn auf diese Bedingungen nicht mehr ausdrücklich Bezug genommen wird.

Trend Inkasso widerspricht der Einbeziehung von rechtsgestaltenden Elementen wie Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsklauseln des Auftraggebers ausdrücklich.

1. Trend Inkasso verpflichtet sich, unbestrittene und fällige Forderungen ihrer Auftraggeber außergerichtlich umgehend ohne Aufschub zu bearbeiten und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die eine rasche Einbringung gewährleisten.

2. Eingehende Gelder werden umgehend abgerechnet und periodisch an den Auftraggeber überwiesen. Trend Inkasso ist berechtigt, die aus den zur Bearbeitung übergebenen Fällen entstandenen Barauslagen und Gebühren vorher in Abzug zu bringen und einzubehalten.

Eingehende Zahlungen des Schuldners werden zuerst auf bereits entstandene Barauslagen und dann im Verhältnis 50:50 auf Kosten der Trend Inkasso und die einzubringende Forderung des Auftraggebers gewidmet, solange bis die Forderung einer Seite vollständig beglichen ist. Eine abweichende Tilgungsreihenfolge kann zwischen Auftraggeber und Trend Inkasso gesondert nur schriftlich und einvernehmlich vereinbart werden.

3. Entstehende Inkassokosten werden gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl 141/1996, §3, Absatz 1.-6. als Schadenersatz dem Schuldner verrechnet (BGBl I 118/2002).

4. Die Rechnungslegung sowie die Abrechnung und Überweisung der eingebrachten Gelder gilt als Rechnungslegung gem. § 1012 ABGB. Über diese Rechnungslegung hinaus besteht bezüglich der Inkassokosten keine Rechnungslegungspflicht. Der Auftraggeber verzichtet sohin bei Überweisung der zum Inkasso übergebenen Forderung oder eines Teilbetrages, bei Uneinbringlichkeit der Restforderung bzw. bei Feststellung der Uneinbringlichkeit seitens Trend Inkasso auf Rechnungslegung nach § 1012 ABGB. Gleiches gilt bei Storno durch den Auftraggeber.

5. Ab Auftragserteilung verpflichtet sich der Auftraggeber, direkte Zahlungen, Mitteilungen des Schuldners oder sonstige Veränderungen der Schuld ohne besondere Aufforderung unverzüglich mitzuteilen, damit die Verursachung von weiteren Kosten und Barauslagen verhindert werden kann. Bei schuldhaft verspäteter Meldung haftet der Auftraggeber für die nach dieser Frist angelaufenen Kosten und Barauslagen.

6. Der Inkassoauftrag läuft bis zur vollen Einbringlichkeit der Forderung. Bei Direktzahlungen an den Auftraggeber und anschließender Uneinbringlichkeit der Restforderung werden lediglich Inkassokosten gemäß Verordnung laut BGBl 141/1996, §2, Absatz 4b (20 vH der Forderung Stand; Mai 2018) in Anrechnung gebracht.

7. Der Auftraggeber verpflichtet sich bei Auftragsstorno, eigenmächtigen Vergleichen mit dem Schuldner oder bei Weitergabe der Forderung an Dritte (Rechtsanwalt oder andere Inkassobüros) ohne Einverständnis der

Trend Inkasso, sowie bei Übergabe von unberechtigten oder unrichtigen Forderungen die angelaufenen Inkassokosten lt. Punkt 3., bzw. gemäß der Verordnung laut BGBl 141/1996, §2, Absatz 4b (20 vH der Forderung; Stand Mai 2018) zu ersetzen. Bei Auftragsstorno innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe zum Inkasso werden dem Auftraggeber keine Kosten berechnet.

8. Die zum Inkasso übergebenen Forderungen müssen zu Recht bestehen. Auf strittige Punkte ist unaufgefordert aufmerksam zu machen. Stellt sich heraus, dass eine nicht zu Recht bestehende Forderung oder bereits strittige Forderung zum Inkasso übergeben wurde, so ist Trend Inkasso zur Verrechnung der Auslagen und eines Honorars berechtigt.
9. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Aufträge, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Rechnungen, Mahnungen und allfällige Geschäfts- und / oder Lieferbedingungen an die Trend Inkasso bereits bei Auftragserteilung zu übermitteln. Wenn die Notwendigkeit der Bereitstellung von Informationen oder Leistungen durch den Auftraggeber erst später bekannt wird, hat der Auftraggeber diese nachzureichen. Der Auftraggeber hat die von ihm beigestellten Informationen und Leistungen selbst auf deren Tauglichkeit, Richtigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen.
10. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die durch seine mangelhafte, verspätete oder unterlassene Mitwirkung entstehen. Wird die Trend Inkasso von Dritten wegen einer Rechtsverletzung im Zusammenhang mit vom Auftraggeber beigestellten Informationen oder Leistungen in Anspruch genommen, so hat der Auftraggeber sie schad- und klaglos zu halten und bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen.
11. Der Auftraggeber erhält die Möglichkeit den Sachstand und die von ihm übergebenen Forderungen über einen online-Kundenlogin jederzeit zu überprüfen.
12. Trend Inkasso ist ermächtigt, dem Schuldner von sich aus, je nach Sachlage, Zahlungsaufschub bzw. Ratenzahlungen zu gestatten und Zahlungsvereinbarungen nach eigenem Ermessen abzuschließen. Nachlässe und Abschlagszahlungen können nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber gewährt werden.
13. Haftungsausschluss: Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Trend Inkasso beruhen.
14. Verjährung von Forderungen: Trend Inkasso überwacht Verjährungsfristen nicht und haftet nicht für deren Verjährung. Der Auftraggeber hat selbst die Verjährung in Evidenz zu halten und rechtzeitig Maßnahmen zur Verhinderung einer Verjährung zu treffen. Bei Forderungen, die innerhalb von 6 Monaten ab Auftragserteilung verjähren, hat der Auftraggeber gesondert darauf hinzuweisen.
15. Gerichtliches Inkasso: Der Inkassoauftrag umfasst grundsätzlich auch die gerichtliche Geltendmachung der Forderung. Sollte eine Klagsführung notwendig sein, wird die Forderung von der Trend Inkasso an einen Rechtsanwalt übergeben. Die danach entstehenden Barauslagen bzw. gerichtliche Pauschalgebühren sind vom Auftraggeber nach Vorschreibung zu zahlen und wird ohne Verzug – aber erst nach Zahlungseingang – die gerichtliche Betreuung eingeleitet. Der vermittelte Anwalt ist berechtigt, eingehende Gelder direkt an Trend Inkasso zu überweisen, welches dann ebenfalls unter Berücksichtigung der Tilgungsreihenfolge unverzüglich abrechnet. Der Anwalt wird dazu auch von seiner Schweigepflicht gegenüber der Trend Inkasso befreit.
16. Dubioseninkasso (Ausgeklagte, verjährte und ausgebuchte Forderungen): Bei Aufträgen über bereits geklagte oder verjährte Forderungen sowie bei Weiterbearbeitung der von Trend Inkasso als uneinbringlich berichteten und ausgebuchten Forderungen wird an den Auftraggeber eine Erfolgsprovision von 30 % von allen zu Gunsten des Auftraggebers eingehenden Geldern berechnet.
17. Falls irgendeine Bestimmung dieser AGB ungültig ist, ist sie durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Alle anderen Bestimmungen bleiben unberührt.

18. Es gilt österreichisches Recht. Als Gerichtsstand wird 6850 Dornbirn vereinbart.